

Das öffentliche Zugänglichmachen von Presseerzeugnissen nach § 87f Abs. 1 UrhG - zwischen Einwilligung und neuem Publikum

AIPPI Deutschland
Jahresseminar 2016

Dr. Matthias Zigann
Vorsitzender Richter
Landgericht München I

Fallbeispiel 1 (Stadt-App)

2

- AST: klassische Zeitung mit Online-Auftritt
- AG: Stadt-App-Betreiber;
die Stadt betreffende Artikel werden vollständig mittels Framing in die App eingebunden

AST beruft sich (allein) auf Leistungsschutzrecht nach § 87f UrhG

Verfügungsanspruch?

Fallbeispiel 2 (Crawler)

3

- AST: klassische Zeitung mit Online-Auftritt
- AG: Medien-Beobachtungsunternehmen;
nach Suchbegriffen der Nutzer werden Trefferlisten erzeugt,
die die Überschriften und Textauszüge der Artikel (insgesamt
20-25 Worte) zeigen

AST beruft sich (auch) auf Leistungsschutzrecht nach § 87f UrhG

Verfügungsanspruch insoweit?

§§ 87f-h UrhG

- mWv 1. 8. 2013 durch G v. 7. 5. 2013 (BGBl. I S. 1161)
- Gesetzesentwurf: Drucksache 17/11470 vom 14.11.2012:

„Durch den Gesetzesentwurf soll sichergestellt werden, dass Presseverleger im Onlinebereich nicht schlechter gestellt sind als andere Werkvermittler. Um den Schutz von Presseerzeugnissen im Internet zu verbessern, soll ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger eingeführt werden.“

- Gesetzesentwurf: Drucksache 17/11470 vom 14.11.2012:

„Alternativen: keine

Presseverlage können nur von Anbietern von Suchmaschinen und Anbietern von solchen Diensten, die Inhalte entsprechend aufbereiten, die Unterlassung unerlaubter Nutzungen verlangen und nur sie müssen für die Nutzungen Lizenzen erwerben. Dies gilt nicht für die reine Verlinkung und Nutzungen im Rahmen der Zitierfreiheit.“

- § 87f Presseverleger

- (1) ¹Der Hersteller eines Presseerzeugnisses (Presseverleger) hat das ausschließliche Recht, das Presseerzeugnis oder Teile hiervon zu gewerblichen Zwecken öffentlich zugänglich zu machen, es sei denn, es handelt sich um einzelne Wörter oder kleinste Textausschnitte. ²Ist das Presseerzeugnis in einem Unternehmen hergestellt worden, so gilt der Inhaber des Unternehmens als Hersteller.
- (2) ¹Ein Presseerzeugnis ist die redaktionell-technische Festlegung journalistischer Beiträge im Rahmen einer unter einem Titel auf beliebigen Trägern periodisch veröffentlichten Sammlung, die bei Würdigung der Gesamtumstände als überwiegend verlagstypisch anzusehen ist und die nicht überwiegend der Eigenwerbung dient. ²Journalistische Beiträge sind insbesondere **Artikel und Abbildungen**, die der Informationsvermittlung, Meinungsbildung oder Unterhaltung dienen.

- § 87g Übertragbarkeit, Dauer und Schranken des Rechts
 - (1) ¹Das Recht des Presseverlegers nach § 87f Absatz 1 Satz 1 ist übertragbar. ²Die §§ 31 und 33 gelten entsprechend.
 - (2) Das Recht erlischt ein Jahr nach der Veröffentlichung des Presseerzeugnisses.
 - (3) Das Recht des Presseverlegers kann nicht zum Nachteil des Urhebers oder eines Leistungsschutzberechtigten geltend gemacht werden, dessen Werk oder nach diesem Gesetz geschützter Schutzgegenstand im Presseerzeugnis enthalten ist.
 - (4) ¹Zulässig ist die öffentliche Zugänglichmachung von Presseerzeugnissen oder Teilen hiervon, soweit sie nicht durch gewerbliche Anbieter von Suchmaschinen oder gewerbliche Anbieter von Diensten erfolgt, die Inhalte entsprechend aufbereiten. ²Im Übrigen gelten die Vorschriften des Teils 1 Abschnitt 6 entsprechend.

§§ 87f-h UrhG

8

- § 87h Beteiligungsanspruch des Urhebers

Der Urheber ist an einer Vergütung angemessen zu beteiligen.

§§ 87f-g UrhG - Prüfungsschema

9

- **Inhaber:** Hersteller eines Presseerzeugnisses
- *Definition „Hersteller“: Inhaber des Unternehmens, wenn das Presseerzeugnis in einem Unternehmen hergestellt worden ist.*
- **Schutzgegenstand:** Presseerzeugnis oder Teile davon
- *Definition „Presseerzeugnis“: die redaktionell-technische Festlegung journalistischer Beiträge im Rahmen einer unter einem Titel auf beliebigen Trägern periodisch veröffentlichten Sammlung, die bei Würdigung der Gesamtumstände als überwiegend verlagstypisch anzusehen ist.*
- *Definition „journalistische Beiträge“: **Artikel und Abbildungen**, die der Informationsvermittlung, Meinungsbildung oder Unterhaltung dienen.*

§§ 87f-g UrhG - Prüfungsschema

10

- **Schutzdauer:** 1 Jahr ab Veröffentlichung
- **Nicht Schutzgegenstand 1:** Festlegung, die überwiegend der Eigenwerbung dient
- **Nicht Schutzgegenstand 2:** einzelne Wörter oder kleinste Textausschnitte
- **Nicht Schutzgegenstand 3:** soweit zum Nachteil eines Urhebers oder eines Leistungsschutzberechtigten, dessen Werk oder nach diesem Gesetz geschützter Schutzgegenstand im Presseerzeugnis enthalten ist

§§ 87f-h UrhG - Prüfungsschema

11

- **Tathandlung:** zu gewerblichen Zwecken öffentlich zugänglich machen
- **Täter:** gewerbliche Anbieter von Suchmaschinen oder gewerbliche Anbieter von Diensten, die Inhalte entsprechend aufbereiten

Täterrecht oder ungeschickte Definition der Tathandlung?

öffentlich zugänglich machen

- **§19a UrhG:**

Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.

- **Beruhet auf Art. 3 Abs. 1 der RL 2001/29/EG:**

Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass den Urhebern das ausschließliche Recht zusteht, die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Wiedergabe ihrer Werke einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung der Werke in der Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind, zu erlauben oder zu verbieten.

Zwischenfrage: unionsrechtlich zulässig?

- Art. 3 Abs. 2 der RL 2001/29/EG:

Die Mitgliedstaaten sehen für folgende Personen das ausschließliche Recht vor, zu erlauben oder zu verbieten, dass die nachstehend genannten Schutzgegenstände drahtgebunden oder drahtlos in einer Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind:

- a) für die ausübenden Künstler in Bezug auf die Aufzeichnungen ihrer Darbietungen;
- b) für die Tonträgerhersteller in Bezug auf ihre Tonträger;
- c) für die Hersteller der erstmaligen Aufzeichnungen von Filmen in Bezug auf das Original und auf Vervielfältigungsstücke ihrer Filme;
- d) für die Sendeunternehmen in Bezug auf die Aufzeichnungen ihrer Sendungen, unabhängig davon, ob diese Sendungen drahtgebunden oder drahtlos, über Kabel oder Satellit übertragen werden.

Zwischenfrage: unionsrechtlich zulässig?

- Urteil des Gerichtshofes vom 13.2.2014 - Nils Svensson, Sten Sjörgren, Madelaine Sahlman, Pia Gadd/Retriever Sverige AB - Rechtssache C-466/12

Art. 3 Abs. 1 verbietet es einem Mitgliedstaat, einen weitergehenden Schutz der Inhaber eines Urheberrechts vorzusehen, indem er zulässt, dass die öffentliche Wiedergabe Handlungen umfasst, die über diese Bestimmung hinausgehen.

Zwischenfrage: unionsrechtlich zulässig?

- Urteil des Gerichtshofes vom 26. März 2015 - C More Entertainment
- Rechtssache C-279/13

Art. 3 Abs. 2 steht einer nationalen Regelung, die das Ausschließlichkeitsrecht der öffentlichen Wiedergabe der Sendeunternehmen auf Direktübertragungen von Sportveranstaltungen über das Internet ausdehnt, nicht entgegen, sofern eine solche Ausdehnung den Schutz der Urheberrechte nicht beeinträchtigt.

öffentlich zugänglich machen

16

- Urteil des Gerichtshofes vom 26. März 2015 - C More Entertainment
- Rechtssache C-279/13

Der Begriff „öffentliche Zugänglichmachung“, fällt unter den weiter gehenden Begriff „öffentliche Wiedergabe“.

öffentlich zugänglich machen

17

- Urteil des Gerichtshofes vom 13.2.2014 - Nils Svensson u.a. / Retriever Sverige AB - Rechtssache C-466/12

Es liegt keine Handlung der öffentlichen Wiedergabe vor, wenn auf einer Internetseite anklickbare Links zu Werken bereitgestellt werden, die auf einer anderen Internetseite frei zugänglich sind.

öffentlich zugänglich machen

- Beschluss des Gerichtshofes vom 21.10.2014 - BestWater International GmbH/Michael Mebes ua - Rechtssache C-348/13
- Urteil des Bundesgerichtshofs vom 9.7.2015 - I ZR 46/12 - Die Realität II

*Die Einbettung eines auf einer Website öffentlich zugänglichen geschützten Werks in eine andere Website mittels eines Links unter Verwendung der Framing-Technik, stellt allein keine öffentliche Wiedergabe dar, soweit das betreffende Werk weder für ein **neues Publikum** noch nach einem **speziellen technischen Verfahren** wiedergegeben wird, das sich von demjenigen der ursprünglichen Wiedergabe unterscheidet.*

... stellt grundsätzlich keine öffentliche Wiedergabe im Sinne von § 15 II und III UrhG dar.

öffentlich zugänglich machen

19

- Schlussertrag des Generalanwalts vom 07.04.2016 - GS Media BV v Sanoma Media Netherlands BV, Playboy Enterprises International Inc., Britt Geertruida Dekker - Rechtssache C-160/15
 1. *Das Setzen eines Hyperlinks, der auf ein Werk auf einer anderen Website verweist, das frei zugänglich ist und ohne Zustimmung des Rechteinhabers öffentlich zugänglich gemacht wurde, stellt keine öffentliche Wiedergabe dar.*
 2. *Hierbei ist irrelevant, ob die verlinkende Person von der Rechtsverletzung weiß oder wissen sollte.*
 3. *Dies gilt auch für den Fall, dass der Hyperlink dem Nutzer das Auffinden des Werkes vereinfacht.*

Einwilligung?

- Urteil des Bundesgerichtshofs vom 29. 4. 2010 - I ZR 69/08 - Vorschaubilder I
- Urteil des Bundesgerichtshofs vom 19. 10. 2011 - I ZR 140/10 - Vorschaubilder II

Die Rechtswidrigkeit eines Eingriffs in ein ausschließliches Verwertungsrecht ist auch dann ausgeschlossen, wenn der Berechtigte in die rechtsverletzende Handlung eingewilligt hat. Eine solche Einwilligung setzt keine auf den Eintritt dieser Rechtsfolge gerichtete rechtsgeschäftliche Willenserklärung voraus.

Eine (schlichte) Einwilligung in die Wiedergabe der Abbildung eines urheberrechtlich geschützten Werkes als Vorschaubild in Ergebnislisten von Bildersuchmaschinen liegt auch dann vor, wenn ein Dritter die Abbildung mit Zustimmung des Urhebers ins Internet eingestellt hat, ohne technische Vorkehrungen gegen ein Auffinden und Anzeigen dieser Abbildung durch Suchmaschinen zu treffen.

Eine vom Urheber oder mit seiner Zustimmung von einem Dritten erklärte Einwilligung in die Wiedergabe der Abbildung eines Werkes als Vorschaubild erstreckt sich auch auf die Wiedergabe von Abbildungen dieses Werkes, die nicht vom Urheber oder mit seiner Zustimmung von einem Dritten ins Internet eingestellt worden sind.

Fallbeispiel 2 (Crawler)

21

- AST: klassische Zeitung mit Online-Auftritt
- AG: Medien-Beobachtungsunternehmen;
nach Suchbegriffen der Nutzer werden Trefferlisten erzeugt,
die die Überschriften und Textauszüge der Artikel (insgesamt
20-25 Worte) zeigen

AST beruft sich (allein) auf Leistungsschutzrecht nach § 87f UrhG

Verfügungsanspruch?

Fallbeispiel 2 (Crawler)

Urteil des Landgerichts München I vom 5.2.2016 - 37 O 23580/15

- BGH Vorschaubilder: verkleinerte Wiedergabe des ganzen Bildes
- hier (jedenfalls): ausschnittsweise Wiedergabe eines Textes, die Gefahr von Verzerrungen birgt

- BGH: Suchmaschine üblich; werden von jedermann benutzt
- hier: für Medienbeobachtungsunternehmen gilt das nur in geringerem Maße; werden nur von Wirtschaftsunternehmen benutzt

- BGH: Suchmaschine beschränkt sich darauf, Internetnutzern Webseiten aufzuzeigen und zu verlinken
- hier: bereitet Suchergebnisse bereits in der Trefferliste unter Berücksichtigung des Nutzerinteresses auf und wertet sie aus

Fallbeispiel 2 (Crawler)

Urteil des Landgerichts München I vom 5.2.2016 - 37 O 23580/15

- BGH: objektiver Erklärungsinhalt der Suchmaschinenoptimierung: erkennbares Interesse, dass Seite aufgefunden wird
- hier: Interesse des Herausgebers einer Online-Zeitung, von Medienbeobachtungsdienst ausgewertet zu werden, deutlich weniger klar
- hier: AGBs schließen kostenlose kommerzielle Nutzung ausdrücklich aus
- hier: hierfür werden entgeltliche Lizenzen angeboten
- hier: deswegen kann Medienbeobachtungsdienst keine konkludente Einwilligung annehmen

Fallbeispiel 2 (Crawler)

Urteil des Landgerichts München I vom 5.2.2016 - 37 O 23580/15

- § 87 f UrhG ist nicht wegen eines Verstoßes gegen die Notifizierungspflicht aufgrund der Richtlinie 98/48/EG unanwendbar: siehe Spindler WRP 2013, 967
 - und verstößt nicht gegen Art. 2a, 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG: der Schutz des Autors ist nicht gemindert
 - sonstige Tatbestandsmerkmale sind erfüllt, 20-25 Worte sind jedenfalls keine einzelnen Worte oder kleinste Textausschnitte
 - **fehlt: Auseinandersetzung mit Best Water / Die Realität I und II**
- Verurteilung

Fallbeispiel 1 (Stadt-App)

25

- AST: klassische Zeitung mit Online-Auftritt
- AG: Stadt-App-Betreiber;
die Stadt betreffende Artikel werden vollständig mittels Framing in die App eingebunden

AST beruft sich (allein) auf Leistungsschutzrecht nach § 87f UrhG

Verfügungsanspruch?

Fallbeispiel 1 (Stadt-App)

Beschluss des Landgerichts München I vom 1.4.2016 in der Fassung vom 11.4.2016
- 7 O 3993/16

AG hat nach Erhalt der Abmahnung alle Verlinkungen auf Zeitungsartikel aus der App entfernt und zu erkennen gegeben, dass kein Interesse an einer weiteren Nutzung besteht.

Nach dem Beschluss des Oberlandesgerichts München vom 25.7.2008 - 6 W 1850/08 - ist es dem Rechteinhaber zuzumuten, seinen Anspruch auf Unterlassung im Hauptsacheverfahren zu verfolgen, wenn der Verletzer seine Verletzungshandlung eingestellt hat und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass er sie alsbald wieder aufnehmen wird.

**→ Zurückweisung mangels Verfügungsgrund
(während des Abhilfeverfahrens wurde Unterlassungserklärung abgegeben)**

Fallbeispiel 1 (Stadt-App)

Unbehandelte Rechtsfragen

- § 87f verfassungs- und europarechtskonform?
- europäische und (abweichende) nationale Auslegung des Begriffs „öffentlich zugänglich machen“?
- Einwilligungslösung des BGH vom 29.4.2010/19.10.2011 durch Gesetz vom 7.5.2013 abbedungen?
- Was bleibt an Anwendungsbereich noch übrig?

Unbehandelte Rechtsfragen

- § 87f verfassungskonform?

wohl Ja

*wenn unterschiedliche Behandlung mit Urhebern alleine aufgrund der Schaffung des Leistungsschutzrechts beruht und § 87g Abs. 4 als tatbezogen ausgelegt wird
vgl. auch Spindler WRP 2015, 967, 974 f.*

- § 87f europarechtskonform?

wohl ja

vgl. Spindler WRP 2015, 967, 975 f.

Unbehandelte Rechtsfragen

29

- europäische und (abweichende) nationale Auslegung des Begriffs „öffentlich zugänglich machen“?

wohl nein

vgl. BT-Drs. 17/11470, S.6 „Das neue Schutzrecht ermöglicht es also nicht, eine Verlinkung zu verbieten (unter Hinweis auf BGH - Paperboy).“

Unbehandelte Rechtsfragen

- Wurde die Einwilligungslösung des BGH vom 29.4.2010/19.10.2011 durch das Gesetz vom 7.5.2013 abbedungen?

wohl Nein

vgl. BT-Drs. 17/12534, S.6 „Insofern gilt der Rechtsgedanke der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu Vorschaubildern“ nach Hinweis in Stellungnahme des MPI v. 27.11.2012

vgl. Kreuzer MMR 2014, 512; Ohly GRUR 2012, 983, 991; a.A. Spindler WRP 2015, 967, 972

Gelten diese Grundsätze auch außerhalb der „Thumbnails“-Konstellation?

wohl Ja

vgl. Kreuzer MMR 2014, 512; Ohly GRUR 2012, 983, 991

Unbehandelte Rechtsfragen

Wenn ja, in welchem Umfang?
Übliche Nutzungshandlungen?
vgl. Ohly GRUR 2012, 983, 991

Ist die gegenüber der Allgemeinheit ausgesprochene Einwilligung durch Erklärung gegenüber Einzelnen widerruflich?

Strittig

Ja *Ohly GRUR 2012, 983, 990*

Nein *BGH - Vorschaubilder I Rn. 37*

Unbehandelte Rechtsfragen

- Was bleibt an Anwendungsbereich noch übrig?

Schutz vor parasitären Geschäftsmodellen

soweit diese den Besuch der Originalseite entbehrlich machen, weil das Informationsbedürfnis von ihnen bereits befriedigt wurde

erleichterte Prozessführung

*Nachweis der rechtekette vom Urheber ab entfällt
Unterlassungstenor kann allgemeiner gefasst werden*

vgl. Kreuzer MMR 2014, 512, 515 f.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

matthias.zigann@alumni.ip.mpg.de (2016)